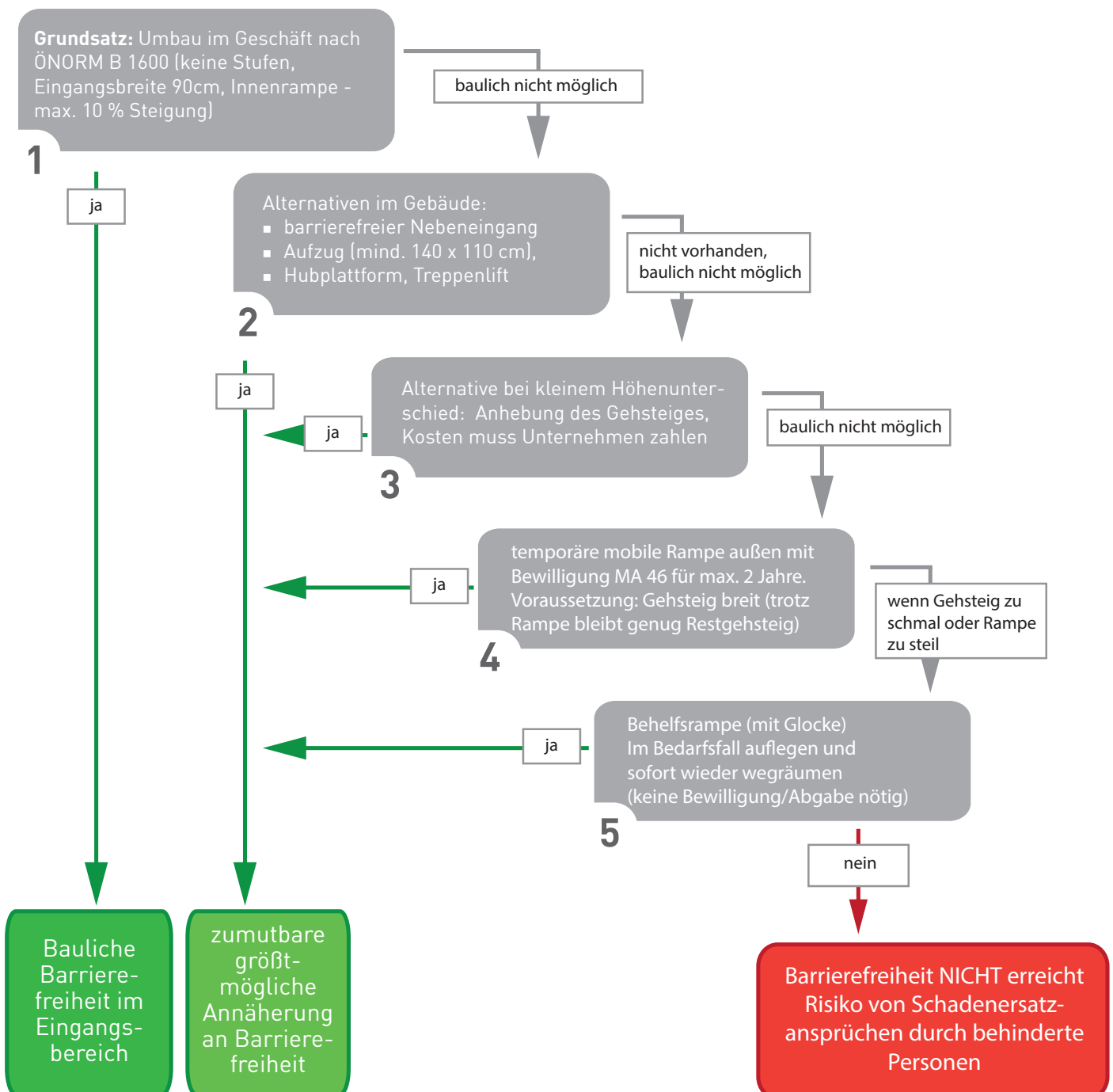


BAULICHE ZUGÄNGE ZU BESTEHENDEN BETRIEBEN

Mit 1.1.2016 tritt das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen, die öffentlich Waren, Dienstleistungen und Informationen anbieten, barrierefrei sein.

Auch Barrieren, die das Betreten eines Geschäftes für Menschen mit Behinderung unmöglich machen, müssen von Unternehmen beseitigt werden.

Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Eingangsbereich (gilt nur für Wien):



zu **1:**

Barrierefreiheit erreicht, wenn Umbau nach ÖNORM B1600 „Planungsgrundsätze für barrierefreies Bauen“ erfolgt. Hier ist die Beiziehung von Experten (z.B. Architekt) ratsam.

Hinweis: Ein 3 cm hoher Türanschlag gilt nicht als Barriere. 3 cm hohe Stufen dürfen nicht auf Rampen vorkommen.

zu **2:**

Diese Lösung ist zwar gut, dadurch ist aber keine umfassende Barrierefreiheit erreicht. Für den Fall, dass ein Umbau technisch nicht möglich ist, stellt dies eine größtmögliche Annäherung an die Barrierefreiheit dar.

zu **3:**

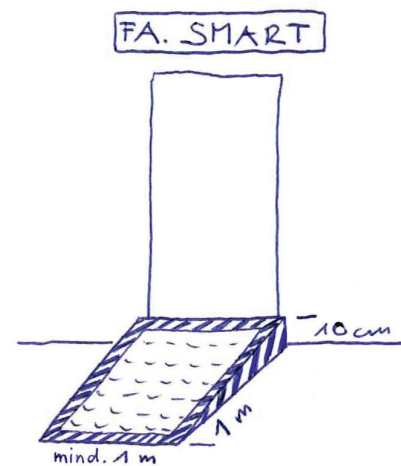
Anhebung des Gehsteiges ist technisch nicht immer möglich. Dazu ist eine Abstimmung mit dem Straßenerhalter (MA 28) nötig. Wenn im Zuge eines Straßenumbaus eine Anpassung (Anhebung des Gehsteiges) möglich ist, könnten die Kosten für den Betrieb entfallen.

Wenn eine Anhebung des Gehsteiges nicht den ganzen Höhenunterschied ins Geschäft ausgleichen kann, müssen Maßnahmen wie unten beschreiben noch hinzukommen, um die Barrierefreiheit bzw. die größtmögliche Annäherung dazu zu erreichen.

zu **4:**

Kriterien für eine temporäre mobile Rampe (Beispiel Fa. Smart):

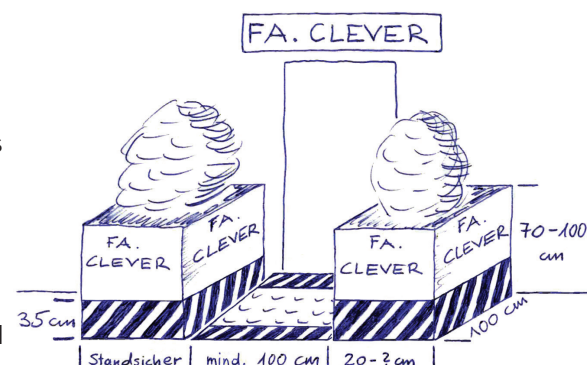
- Steigung max. 10 %, rutschsichere Oberfläche
- Seitenfläche senkrecht geschlossen und kontrastreich
- Rand der Rampe muss an allen 4 Seiten kontrastreich sein
- mind. 1 m breit, max. 1 m lang (somit sind damit Höhenunterschiede bis zu 10 cm überbrückbar)
- es muss trotz Rampe noch 2 m Gehsteig freibleiben
- Bewilligung gilt für max. 2 Jahre, kürzere Zeiträume sind möglich (entscheidet MA 46)
- keine Verankerung im Boden



Eine solche Rampe muss bei der MA 46 beantragt werden. Mit der MA 28 ist eine Gestaltungserlaubnis (Vertrag) abzuschließen und es sind Jahresgebühren (Höhe € 40,-) zu bezahlen. Für die Bewilligung der MA 46 fallen einmalig Bescheidgebühren (ca. € 80,-) an.

Kriterien für eine temporäre mobile Rampe (Beispiel Fa. Clever):

- Steigung max. 10 %, rutschsichere Oberfläche
- Seitenflächen der Blumentröge kontrastreich (entfällt bei Warenausräumung)
- Rand der Rampe muss oben und unten kontrastreich sein
- mind. 1 m breit, max. 1 m lang (somit sind damit Höhenunterschiede bis zu 10 cm überbrückbar)
- es muss trotz Rampe noch 2 m Gehsteig freibleiben
- Bewilligung gilt für max. 2 Jahre, kürzere Zeiträume sind möglich (entscheidet MA 46)
- keine Verankerung im Boden
- Gestaltungselemente (z.B. Blumentröge) und Warenausräumungen sind von der MA 46 gesondert zu genehmigen



Eine solche Rampe muss bei der MA 46 beantragt werden. Mit der MA 28 ist eine Gestaltungserlaubnis (Vertrag) abzuschließen und es sind Jahresgebühren (Höhe € 40,-) zu bezahlen. Für die Bewilligung der MA 46 fallen einmalig Bescheidgebühren (ca. € 80,-) an (zuzüglich Gebühren für die Bewilligung für Gestaltungselemente und Warenausräumungen nach GAG).

Anmerkung zur temporären mobilen Rampe:

- Vorausgesetzt wird, dass die Tür nach der Rampe barrierefrei nutzbar ist. Laut ÖNORM B 1600 werden eine horizontale Fläche, ein entsprechender Anfahrbereich und ein leichtgängiges Öffnungsmoment benötigt (oder die Tür wird mit einem automatischen Antrieb bedient).
- außerhalb der Geschäftszeit ist die Rampe zu entfernen, ausgenommen sind kurzzeitige Schließzeiten (z.B. Mittagspause)
- AntragstellerIn muss geeignete Unterlagen bei der Einreichung vorlegen (Fotos vom Eingang, Lageplan mit erkennbarer Gehsteigbreite)

zu **5**:

Wenn keine temporär mobile Rampe möglich ist, empfehlen wir eine geförderte Beratung (Info siehe weiter unten), mit Fachleuten. Dabei kann festgestellt werden, ob das Auflegen einer Behelfsrampe für Ihre Eingangssituation empfehlenswert ist. Die ersten zwei Stunden dieser Beratung sind für Unternehmen kostenlos.

Behelfsrampen dürfen nur aufgelegt werden, wenn sie von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gebraucht werden und müssen nach jeder Benutzung sofort wieder entfernt werden!

Im Eingangsbereich muss auch ein Hinweis auf die Rampe sein, sowie eine Möglichkeit, sich bemerkbar zu machen (z.B. durch eine (Funk)Klingel, 85 bis 100 cm über dem Gehsteig angebracht).

Zur Thematik Barrierefreiheit hat die Wirtschaftskammer Wien eine weiterführende Broschüre erstellt, die sie hier finden:

<https://wko.at/Content.Node/service/w/Barrierefreiheit.html>

Geförderte Beratung „Barrierefreiheit“

Das WIFI Wien bietet interessierten Unternehmen zum Thema „Barrierefreiheit“ speziell geförderte Beratungen (die ersten 2 Stunden sind kostenlos) an. Nehmen Sie zur Abklärung unsere geförderte Beratung in Anspruch und erfahren Sie, welche Änderungen notwendig sind, wie sie durchgeführt werden können und welche Kosten in etwa entstehen können!

Details siehe www.wifiwien.at/ub

Weitere Informationen: wko.at/Wien/Barrierefreiheit